



Katholischer Pflegeverband e.V.

Satzung

Von der deutschen Bischofskonferenz genehmigt
am 03. Februar 2026
vom Amtsgericht Mainz eingetragen im Vereinsregisterblatt VR 987
am 30.04.2026

Katholischer Pflegeverband e.V.
Adolf-Schmetzer-Straße 2-4, 93055 Regensburg
0941/6048-770, Fax 0941/6048-779
E-Mail: info@kathpflegeverband.de
www.kathpflegeverband.de

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Katholischer Pflegeverband e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Kirchenrechtlich ist der Verein ein privater nicht rechtsfähiger Verein nach cc 298, 321 ff CIC (Codex Juris Canonici).

§ 2 Einbindung in Caritas und Kirche

- (1) Der Katholische Pflegeverband e.V. ist eine im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland überdiözesan tätige, vom Deutschen Caritasverband e.V. anerkannte katholische caritative Vereinigung und ist dessen Mitglied.
- (2) Der Katholische Pflegeverband e.V. versteht seine Tätigkeit als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche. Er schließt mit seinen angestellten Mitarbeitenden Arbeitsverträgen nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ ab.
- (3) Sämtliche Regelungen
 - des kirchlichen Arbeitsrechts, insbesondere die Grundordnung des kirchlichen Dienstes,
 - zum Umgang mit sexueller, körperlicher sowie seelischer Gewalt, insbesondere die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Interventionsordnung)* sowie die Präventionsregelungen,
 - des kirchlichen Datenschutzrechts, insbesondere das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die Durchführungsverordnung zum KDG,

finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Mainz veröffentlichten Fassung Anwendung.

* Soweit eigene Regelungen erlassen und von der Deutschen Bischofskonferenz als gleichwertig anerkannt wurden, gelten diese.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Katholischen Pflegeverbandes e.V. ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere der professionellen Pflege und Pflegefachpersonen.

- (2) Er wirkt auf der Grundlage der christlichen Werteordnung in den politischen Raum durch:
 - a. Stellungnahmen zu sozial-, gesundheits-, berufs- und bildungspolitischen sowie zu gesellschaftlichen Fragen und Entwicklungen der Pflege,
 - b. Mitgliedschaft in für die Pflege und für die Gesundheit der Bevölkerung relevanten Zusammenschlüssen und Organisationen und Mitwirkung in entsprechenden Gremien,
 - c. Dialog mit und in den christlichen Kirchen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Einsetzen für die Interessen der Mitglieder des Verbandes
 - b. politische Interessenvertretung des Verbandes
 - c. eine ganzheitliche Sorge um den Menschen mit Pflegebedarf
 - d. Vertretung von christlichen Grundwerten in der professionellen Pflege
 - e. Entwicklung, Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Arbeit innerhalb des Gesundheit- und Sozialwesens
 - f. Förderung einer christlichen Lebens- und Berufskompetenz
 - g. Entwicklung und Durchführung von fachlichen, ethischen, spirituellen und persönlichkeitsfördernden Bildungsangeboten
 - h. Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Pflege in Praxis, Management, Lehre und Forschung
 - i. Beratung in pflege-, berufs- und arbeitsrechtlichen Fragen
 - j. Mitwirkung an der Förderung der Gesundheit der Bevölkerung.
- (4) Er vertritt die Interessen der Pflegebedürftigen und der sie Pflegenden auf dem Hintergrund einer christlichen Werteorientierung
 - a. gegenüber Gesetz- und Ordnungsgebern
 - b. in Bund, Ländern und Kommunen
 - c. in relevanten Institutionen und Organen der öffentlichen Selbstverwaltung, politischen Gremien, Kirchen und Wohlfahrtsverbänden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Mainz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Katholische Pflegeverband e.V. hat ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können folgende geschäftsfähige natürliche und juristische Personen (m/w/d) werden:
 - a. Beruflich oder hochschulisch qualifizierte Pflegefachpersonen und deren Gleichgestellte (3-jährige Ausbildung)
 - b. Personen mit Helfer- und Assistenzqualifikation in der Pflege, die nach Landesrecht geregelt sind
 - c. Personen mit Berufsqualifikationen, die in pflegebezogenen Aufgabenfeldern tätig sind
 - d. Auszubildende in den vorgenannten Berufen
 - e. Studierende in den entsprechenden Studiengängen
 - f. Juristische Personen können ordentliche Mitglieder werden, wenn ihre Mitglieder die Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfüllen. Dies gilt insbesondere für Ordensgemeinschaften, katholische Schwesternschaften, katholische Schwesternvereinigungen, katholische Ordensinstitute und Ordensgesellschaften des Apostolischen Lebens und katholische Säkularinstitute sowie andere katholische Einrichtungen und andere Einrichtungen, die sich mit dem christlichen Wertekontext identifizieren. Die juristische Person wird auf der Mitgliederversammlung durch eine delegierte Person vertreten.
- (3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die eine christliche Grundhaltung vertreten und den Vereinszweck ideell und/oder materiell fördern. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kein passives und aktives Wahlrecht in den Organen.
- (4) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kein passives und aktives Wahlrecht in den Organen.
- (5) Assoziiert können juristische Personen werden, die eine christliche Grundhaltung vertreten und den Vereinszweck ideell und/oder materiell fördern. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kein passives und aktives Wahlrecht in den Organen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft sowie Assoziierung entscheidet der Bundesvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft sowie eine Assoziierung sind:
 - a. ein schriftlicher Antrag

- b. die Anerkennung der Satzung des Katholischen Pflegeverbandes e.V.
 - c. und für ordentliche Mitglieder der Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 vorliegen.
- (3) Über die Ernennung als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedes.
- (4) Die Mitgliedschaft ist beendet:
- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bundesvorstand bis zum 30.09. des laufenden Jahres, die zum Jahresende wirksam wird.
 - b. beim Tod
 - c. bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds sowie der Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person
 - d. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Katholischen Pflegeverbandes e.V. schädigenden Verhaltens oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren.
- (5) Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Assoziierungen.
- (6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie dauerhafte Erwerbsunfähigkeit, ist eine außerordentliche Kündigung durch das Mitglied möglich. Sie hat schriftlich zu erfolgen.
- (7) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Beitragshöhe in einer Beitragsordnung.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
- (3) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
- (4) Eine Änderung der Beiträge kann nur für die Zukunft erfolgen. Sie wird in den Mitgliederinformationen veröffentlicht und tritt im folgenden Kalenderjahr in Kraft.

§ 8 Organe

Organe des Katholischen Pflegeverbandes e.V. sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Bundesvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Kath. Pflegeverbands an sowie die

geistliche Beraterin/ der geistliche Berater an.

- (3) Als Gäste eingeladen werden:
 - a. eine/ein Vertreterin/Vertreter des Deutschen Caritasverbandes e.V.
 - b. und eine/ein Vertreterin/Vertreter der Deutschen Ordensoberenkonferenz (DOK).
- (4) Der Bundesvorstand kann weitere Gäste zulassen. Er entscheidet auch über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen.
- (5) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie ist nicht öffentlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Bundesvorstand schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
- (7) Die/der Vorsitzende des Bundesvorstandes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich beantragen. Die außerordentliche Sitzung muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden.
- (8) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Bundesvorstand einzureichen. Diese/r legt danach die endgültige Tagesordnung fest.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende des Bundesvorstandes.
- (2) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a. Beratung über Grundsatzfragen
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Bundesvorstands
 - c. Feststellung der Jahresrechnung
 - d. Entgegennahme der Berichte der Abschlussprüfer
 - e. Entlastung des Bundesvorstands
 - f. Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplans
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - i. Genehmigung der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes
 - j. Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - k. Die evtl. Implementierung von Landesgruppen. Der Bundesvorstand kann ihnen bestimmte Aufgabenbereiche übertragen.
 - l. Wahl des Bundesvorstands
 - m. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - n. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von

der/dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesvorstandes und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich § 17 Abs. 2). Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können in offenen Abstimmungen durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a. der/dem Vorsitzenden des Bundesvorstandes
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesvorstandes
 - c. der geistlichen Beraterin/dem geistlichen Berater - als ein berufenes Mitglied durch den Bundesvorstand –
 - d. und bis zu vier weiteren Mitgliedern
- (2) Aus dem Bundesvorstand übernimmt der /die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende die Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands.
- (3) Der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende müssen der Katholischen Kirche angehören.
- (4) Der Bundesvorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten insbesondere die strategische Entwicklung des Vereins und seiner satzungsgemäßen Ziele zuständig, soweit diese nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Bundesvorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der von der Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer Kompetenzen gefassten Beschlüsse.
- (5) Er ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Beratung und Erstellung von Beschlussvorlagen über die strategischen Schwerpunkte des Vereins und deren Umsetzung
 - b. die Einstellung und die Entlassung von hauptamtlichem Personal
 - c. die Erstellung und Verabschiedung eines Wirtschafts- und Finanzplans
 - d. die Erstellung des Rechenschaftsberichts
 - e. die Erstellung der Jahresabschlüsse
 - f. die Sicherstellung der Einhaltung des Vereinszwecks durch die ggf. vorhandenen Landesgruppen
 - g. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer
 - h. die Öffentlichkeitsarbeit

- i. die Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Abarbeitung klar definierter Aufgabenfelder
- (6) Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Bundesvorstands sind nicht öffentlich, soweit er nicht die Veröffentlichung selbst beschließt.
- (7) Die Amtszeit des Bundesvorstands beträgt fünf Jahre; der Bundesvorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands im Amt.
- (8) Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Bundesvorstand aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Person nachgewählt.
- (9) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind zugleich Vorstand i.S. von § 26 BGB. Sie sind jeweils zur alleinigen Vertretung berechtigt.
- (11) Der Vorstand wird mindestens viermal jährlich von der/dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertretung zu einer Sitzung mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (12) Anträge über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Sitzung des Bundesvorstands bei der/dem Vorsitzenden des Bundesvorstands einzureichen. Diese/r legt danach die endgültige Tagesordnung fest. Die Tagesordnung braucht nicht nochmals mitgeteilt zu werden, sie wird den Mitgliedern des Vorstands jedoch spätestens bis zu Beginn der Sitzung schriftlich vorgelegt.
- (13) Beschlüsse:
- a. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
 - b. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - c. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
 - d. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - e. Abstimmungen können offen durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
 - f. Über die Beschlüsse des Bundesvorstands ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden des Bundesvorstands und einem weiteren Mitglied des Bundesvorstands zu unterzeichnen ist.
 - g. Der Bundesvorstand kann Beschlüsse auch über den schriftlichen Weg oder über Telefon- bzw. Videokonferenzen fassen, wenn kein Vorstandsmitglied hierzu sein Veto einlegt. Die Beschlüsse in der gewählten Verfahrensart erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (14) Die Mitglieder des Bundesvorstands sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden ersetzt Eine Ehrenamtszuschale kann ausgezahlt werden.

§ 12 Geistliche/r Berater/in

- (1) Die geistliche Beraterin/der geistliche Berater hat die Aufgabe, den Bundesvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der/die geistliche Berater/-in wird von der Deutschen Bischofskonferenz auf einen Vorschlag des Bundesvorstands hin für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen.
- (3) Der Bundesvorstand kann den/die geistliche/n Berater/-in als stimmberechtigtes Mitglied in den Bundesvorstand berufen.

§ 13 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Der Bundesvorstand entscheidet über die Organisation, räumliche und personelle Ausstattung sowie die Einrichtung weiterer Geschäftsstellen.
- (2) Die Geschäftsstelle kann von einem Geschäftsführer geleitet werden.

§ 14 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Verein ist verpflichtet, den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater jährlich prüfen und testieren zu lassen.

§ 15 Haftungsbeschränkungen

- (1) Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 16 Genehmigung der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt in Kraft nach Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz und mit Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Verein untersteht der (kirchenrechtlichen) Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz. Insbesondere bedarf die Änderung der Satzung und der Beschluss über die Auflösung des Vereins zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei nachträglichem Wegfall der bestehenden steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Bistum Mainz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen

Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(3) Für die Liquidation gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und – soweit zulässig – gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.

(2) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder der satzungsändernden Beschlüsse unberührt.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Regensburg, den 30 April 2026

Von der Deutschen Bischofskonferenz genehmigt am 03.02.2026.

***Vom Amtsgericht Mainz eingetragen im Vereinsregister Registerblatt VR 987
am 30.04.2026***